

Es haben jedoch die seitdem bei dem Rekrutirungswesen gemachten Erfahrungen ergeben, daß die Größe von 5 Fuß 8 Zoll nur von der Minderzahl der dienstpflichtigen jungen Mannschaften erreicht wird, was eine zu schwere Belastung dieser Minderzahl insofern zur Folge hat, als von dieser Minderzahl die Dienstpflicht allein zu tragen ist, welche bei einem weniger hohen Größenmaaß sich auf eine weit größere Anzahl von Köpfen vertheilt.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes wird deshalb auf Höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherrschaften die in Rede stehende Bestimmung der oben gedachten Spezialverordnungen hierdurch aufgehoben und für alle Landesheile gleichmäßig das Größenmaaß der Militairpflichtigen von 5 Fuß 8 Zoll auf das frühere Minimum von 5 Fuß 7 Zoll herabgesetzt, dergestalt, daß in Zukunft nur derjenige Dienstpflichtige, welcher dieses letztere Größenmaaß nicht erreicht, auf Befreiung vom Militairdienste Anspruch hat.

Hierdurch wird jedoch in der Höchsten Verordnung vom 2. Febr. v. J. (Gem. Gesetz. Bd. VII. Seite 23.), nach welcher diejenigen jungen Leute, welche mit dem Eintritte ihrer Militairpflichtigkeit die vorschellensmäßige Größe nicht haben, fernertn nicht mehr bloß zurückgestellt, sondern vom Militairdienste sofort völlig freigesprochen werden sollen, nicht verändert, indem diese Bestimmung auch künftig für die durch gegenwärtige Verordnung ausgesprochene Herabsetzung des Größenmaaßes ihre volle Geltung behält.

Wera, am 22. August 1848.

Kürstlich Neuh.-W. gemeinschaftl. Landesregierung.

Dr. Reichardt.

R. Müller.

N^o. 202. Regierungsbestimmmachung, eine Erläuterung des Statuts der Beamtenwitwen-Pensionsanstalt betr., vom 15. Sept. 1848.

Um vorgekommene Zweifel über die Auslegung von §. 14. und 23. des Statuts der Beamtenwitwen-Pensionsanstalt zu beseitigen, wird als Erläuterung zu diesem Statute au Höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherrschaften hierdurch verordnet,

daß die in §. 14. enthaltene Bestimmung, wonach für Pfarr- und Schulstellen, bei welchen Substitutionen angeordnet sind, der Senior und der Substitut den